

- Baselbieter Obstverband; Ernst Lüthi/Stefan Ritter, Wenslingen
- Bienenzüchterverband Beider Basel; Erwin Borer/Hans Stöckli, Zwingen
- Fachstelle Bienen der Kantone BL, BS, SO; BZ Wallierhof, Marcel Strub, Riedholz
- Landw. Zentrum Ebenrain, Spezialkulturen; Andreas Buser/Martin Linemann, Sissach

Gute Agrarpraxis im Obstbau - Vermeidung von Bienenvergiftungen

"In der Integrierten Obstproduktion ist der Produzent bestrebt, mit ökologisch angepassten und wirtschaftlich tragbaren Methoden vollwertige Früchte zu erzeugen."

(Kurzdefinition der Schweiz. Arbeitsgruppe für Integrierte Obstproduktion "SAIO")

Die **"Gute Agrarpraxis" im Obstbau** besteht darin, die "Richtlinien für den "Ökologischen Leistungsnachweis OeLN" und für die "Integrierte Obstproduktion in der Schweiz" (= SAIO-Richtlinien¹, "Suisse Garantie" Auszeichnung) und die "SwissGAP-Richtlinien"² einzuhalten. Dies ist in der Schweiz Voraussetzung für die Lieferung in den Handel/an die Grossverteiler.

Es liegt im grössten Interesse der Obstbauern, die Bienen zu schützen, um gute Befruchtungsbedingungen in den Obstkulturen zu erhalten. Trotzdem ist ein gezielter Pflanzenschutz unumgänglich. Aus diesem Grund müssen alle notwendigen Pflegemassnahmen zum richtigen Zeitpunkt fachgerecht angewendet werden, um vollwertige Früchte zu erzeugen. Die Beachtung der "Guten Agrarpraxis" garantiert den höchstmöglichen Schutz der Bienen.

Jeder Obstproduzent hält sich an die "Gute Agrarpraxis":

1. Grundsätzlich

- OeLN- /Suisse Garantie- (= SAIO-Richtlinien)/SwissGAP-Richtlinien eingehalten
- Fachbewilligung "Verwendung Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft" vorh.

2. Speziell zur Bienenschonung

- Sorgfältige bienenschonende Wirkstoffauswahl.
- Genauere Einhaltung der Wirkstoffkonzentrationen.
- Insektizide nicht bei Bienenflug einsetzen, sondern früh morgens vor, oder spät abends nach dem Bienenflug, gilt v.a. auch für Gun-Applikationen (Hochdruck-Schlauchspritze).
- Blütenspritzungen nur mit bienenungiftigen Produkten und nur dort, wo es wirklich unumgänglich ist.
- Blühende Wiesenbestände vor Insektizidbehandlung mähen oder mulchen.
- Genügende Abstände zu den Bienenständen einhalten, Sprühnebelabdrift!

3. Information - eigene und nachbarliche

- Kontaktpflege zu benachbarten Imkern.
- Regelmässige eigene Weiterbildung.
- Beachten der Warndienste und entsprechende Ausrichtung der Massnahmen.
- Führung der vorgeschriebenen Aufzeichnungen.

¹ SAIO: http://www.swissfruit.ch/m/mandanten/239/download/2014_SAIO-Richtlinien_d_NEU.pdf

² SwissGAP = GLOBALGAP-Standard in der Schweiz (Forderung der Grossverteiler). GLOBALGAP definiert die Gute Agrarpraxis weltweit. Zu SwissGAP gehört auch ein umfassendes Monitoring der Pflanzenschutzmittelrückstände, das zusammen mit den Hygienevorschriften eine hohe Lebensmittelsicherheit garantiert. <http://www.swissgap.ch>. Um die Schreibweise zu vereinfachen wurde die männliche Schreibweise gewählt

- Baselbieter Obstverband; Ernst Lüthi/Stefan Ritter, Wenslingen
- Bienenzüchterverband Beider Basel; Erwin Borer/Hans Stöckli, Zwingen
- Fachstelle Bienen der Kantone BL, BS, SO; BZ Wallierhof, Marcel Strub, Riedholz
- Landw. Zentrum Ebenrain, Spezialkulturen; Andreas Buser/Martin Linemann, Sissach

Gute Imkerpraxis -- Gewährleistung der Bestäubung von Obstkulturen

Die Imker der Nordwestschweiz sind an einer Bestäubung mit einheimischen Honigbienen sehr interessiert und haben sich zum Ziel gesetzt, mittelfristig genügend mobile Bienenvölker zur Bestäubung bereitzustellen. Die Zusammenarbeit mit den Obstbauern soll verbessert werden, dazu wird eine Bestäubungsplattform errichtet und ein regelmässiger Informations-Austausch mit den Obstbauern angestrebt.

Um die Koexistenz von Standort- und Bestäubungsimkern zu vereinfachen, haben wir folgende Richtlinien erstellt, welche für alle Imker eine Weisung darstellen.

Bestimmungen der Tierseuchengesetzgebung einhalten:

- Das Verstellen der Völker muss vorgängig dem Bieneninspektor des Standortes und des Bestimmungsortes gemeldet werden.
- Die Völker müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.

Abstände sind einzuhalten:

- Abstand zum nächsten Bienenstand mindestens 300 Meter
- Abstand zur nächsten Belegstation mindestens 3'000 Meter
- Abstand zu öffentlichen Durchgangswegen mindestens 20 Meter

Betreuung der Bestäubungsvölker:

- Die Völker sind mindestens einmal wöchentlich zu kontrollieren.
- Die Völker müssen jederzeit ausreichend mit Futter versorgt sein.
- Hygiene und Räuberei beachten, es dürfen keine Waben frei zugänglich sein.

Verhalten gegenüber Landwirten:

- Die gegenseitige Kontaktpflege ist die Grundlage für gute Beziehungen.
- Die Imker akzeptieren den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Richtlinien für die Obstproduktion "SAIO" (siehe: www.swissfruit.ch).
- Die Imker setzen sich für ein gutes Einvernehmen und die gegenseitige Unterstützung ein.

Allgemeine Bestimmungen:

- Die Imker pflegen einen aktiven Kontakt untereinander.
- Der Bestäubungsimker informiert zusätzlich die Gemeindevertrauensperson (Gemeinde-Obmann) des Bestimmungsortes.
- Die Standortimker akzeptieren das Aufstellen von Bestäubungsvölkern.
- Die Bestäubungsimker respektieren die ortsübliche Bienenrasse. Solange die ortsansässigen Imker nicht genügend mobile Bienenvölker zur Bestäubung bereitstellen können, ist während der Obstblüte ein Aufstellen von Fremdrassen vertretbar.
- Fremdes Eigentum ist zu respektieren. Dazu zählen v.a. auch das Betreten von Obstanlagen und die Begutachtung/Manipulation fremder Bienenkästen.
- Fragen zu unbekanntem Bestäubungsbienen (Herkunft, Rasse, Gesundheitszeugnis etc.) sind an den Obstbauer direkt oder an den zuständigen Bieneninspektor zu richten.
- Bei Unregelmässigkeiten ist der Bieneninspektor zu informieren.

Um die Schreibweise zu vereinfachen wurde die männliche Schreibweise gewählt